

SATZUNG
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des
Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden
i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 5 Abs. 1 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: § 14 geändert (Art. 4 Ges. v. 21.06.2016, GVOBl. S. 528) i.V.m § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2, der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 letzte berücksichtigte Änderung: § 76 geändert (Ges. v. 04.01.2018, GVOBl. S. 6), i.V.m. § 30 Abs. 1, Satz 1 und 2 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 20 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30) und § 18 GkZ und den §§ 4, 5 Abs. 1 und 2 KAG wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 17.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Verbandes, die von der / dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr / ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Angestellten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Arbeitsverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die der Verband in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. Die Behörden des Bundes und der Länder sowie die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigungen) nachzuweisen.
 3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 4a

Kleinbeträge

- (1) Es kann davon abgesehen werden, kommunale Abgaben nachzufordern, wenn der Betrag zehn Euro nicht übersteigt und die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (2) Bei mehreren, gleichzeitig bestehender Forderungen gilt die Summe der offenen Forderungen als Betrag im Sinne des Satzes 1.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet worden ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung u. ä. ausgehändigt wird.
- (4) In Abweichung von Abs. 3 kann die Gebühr auch schon vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden. Im Übrigen kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Abwasserverband ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zur Gebührenerhebung, –festsetzung, Verbuchung oder zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens zu erheben und zu speichern.
- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

§ 9

Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden vom 31.05.2018 außer Kraft.
- (3) Soweit Gebührenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, dürfen Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 18.12.2019

gez.

(L.S.)

Dirk Petersen
Verbandsvorsteher

Gebührentabelle
(Anlage zur Gebührensatzung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr in EURO
1	Genehmigung einer Grundstücksabwasser- oder Entwässerungsanlage einschl. der Abnahmen (§ 9 Abwassersatzung)	330,50
2	Ergänzungs- oder Nachtragsgenehmigung (anschließend an Genehmigung nach Nr. 1)	78,50
3	Erneuerungs- oder Änderungsgenehmigung	330,50
4	Verwaltungskostenzuschlag bei Herstellung eines Grundstücksanschlusses mit Kostenerstattung	323,00
5	Genehmigung einer Fettabscheideranlage einschl. der Abnahmen (§ 11 i.V.m. § 9 Abwassersatzung)	327,00
6	Ergänzungs- oder Nachtragsgenehmigung (anschließend an Genehmigung nach Nr. 5)	83,00
7	Erneuerungs- oder Änderungsgenehmigung einer Fettabscheideranlage einschl. der Abnahmen	327,00
8	Überwachung von Indirekteinleitungen (§§ 58, 59 WHG, § 33 (3) LWG zzgl. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (werden als Auslagen erhoben)	Je angefangene halbe Stunde 25,50 €
9	Abnahme eines Nebenzählers (z. B. Gartenwasser)	43,00
10	jährliche Verwaltungsgebühr (Aufwandsgebühr) pro Nebenzähler	3,00
11	Schriftliche Auskünfte über Anschlussbeiträge	26,50
12	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss oder weiteren Anschluss an die Kanalisation	39,00
13	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Pfandhaftentlassungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	31,50 14,00
14	Fotokopien von Verwaltungsvorgängen für Farbkopien wird die doppelte Gebühr erhoben. je Seite A 4 je Seite A 3	1,00 1,50
15	Lichtpausen/Fotokopien ab A2 Tatsächliche Kosten eines Drittanbieters zzgl. des Verwaltungsaufwandes	Tatsächliche Kosten 37,50
16	Druckstücke von Verbandssatzungen	10,00
17	Zweitausfertigung eines Vertrages, eines Abgabenbescheides oder einer anderen schriftlichen Erklärung	12,00
18	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist.	bis ½ der Gebühr
19	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Pflichtigen	23,00
20	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	33,00
21	Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle aufgeführt sind, tatsächlicher Zeitaufwand inkl. Auslagen	10,00 – 200,00